

BVGer D-421/2016 vom 28. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-421_2016

FR: TAF D-421/2016 du 28 octobre 2016

IT: TAF D-421/2016 del 28 ottobre 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ihre Beschwerde ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass aufgrund des nachträglich eingelangten Rückscheins der indischen Post von einer Eröffnung der angefochtenen Verfügung am 21. Dezember 2015 auszugehen ist.

E. 2.1

Mit der Änderung des AsylG vom 28. September 2012 (von der Bundesversammlung als dringlich erklärt, am 29. September 2012 in Kraft getreten und durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 bestätigt) ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. AS 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten dieser Änderung gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

E. 2.2

Mit der Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 (in Kraft getreten am 1. Februar 2014) wurde Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG (Angemessenheitsprüfung) ersatzlos gestrichen (vgl. AS 2013 4383). Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG handelt es sich indes um eine Rechtsfrage, weshalb auch nach der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG die Frage einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG (vgl. unten, E. 3.3 f. und E. 5.2 f.) vom Gericht vollumfänglich überprüft wird (BVGE 2015/2 E. 5.3). Beim Kriterium der Schutzgewährung respektive Schutzsuche in einem Drittstaat gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG (vgl. unten, E. 3.5 [am Ende] und E. 5.4 ff.) handelt es sich sodann um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung im Einzelfall vom Bundesverwaltungsgericht nach wie vor vollumfänglich überprüfbar ist (BVGE 2015/2 E. 7.2.3).

E. 3.1

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an die Vorinstanz (vgl. aArt. 19 und aArt. 20 Abs. 1 AsylG sowie aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Im vorliegenden Verfahren hat das Generalkonsulat im Mumbai mit der Beschwerdeführerin am 28. Juli 2015 eine Befragung zu den Gesuchsgründen durchgeführt.

E. 3.2

Die Vorinstanz bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist.

E. 3.3

Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist dann glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 1-3 AsylG).

E. 3.5

Die Vorinstanz kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen, respektive wenn eine asylrelevante Gefährdungslage nicht glaubhaft gemacht ist (Art. 7 AsylG), oder wenn es der asylsuchenden Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.6

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung bleibt derweil die Frage der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. dazu BVGE 2011/10 E. 3.3, m.H. auf die gesamte Praxis).

E. 4

Von der Beschwerdeführer wird namentlich eine Rückweisung der Sache zwecks weiterer Abklärung ihrer Gesuchvorbringen betreffend die geltend gemachte Gefährdungslage in Sri Lanka beantragt. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen bedarf es indes in dieser Hinsicht keiner weiteren Abklärungen (Art. 33 Abs. 1 VwVG), weshalb eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ausser Betracht fällt (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung und im Rahmen seiner Vernehmlassung gelangt das SEM zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien nicht asylrelevant. Darüber hinaus hält das Staatssekretariat der Beschwerdeführerin entgegen, nachdem sie sich mit ihren Kindern schon seit über zwei Jahren in Indien aufhalte, sei davon auszugehen, dass sie bereits dort Schutz gefunden habe und nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sei. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie weise ein klares Risikoprofil auf und sie habe bereits einen schwerwiegenden Übergriff von Seiten von Angehörigen der heimatlichen Sicherheitskräfte erlitten, weshalb von einer asylrelevanten Verfolgungssituation auszugehen sei. Auf der anderen Seite bestreitet sie die vorinstanzliche Feststellung, in Indien geniesse sie faktisch Schutz, indem sie anführt, ihre Situation in Indien sei prekär und völlig ungesichert.

E. 5.2

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka unter anderem Personen, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 8.1). Im Urteil D-1470/2014 vom 5. Juni 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Verweis auf Berichte internationaler Organisationen festgestellt, die Lage in Sri Lanka habe sich seit dem Ende des Krieges im Jahre 2009 in menschenrechtlicher Hinsicht nicht verbessert. Ebenso sei keinesfalls von einem abnehmenden Verfolgungsinteresse des Staates gegenüber Personen mit vermeintlichen oder tatsächlichen LTTE-Verbindungen

auszugehen (vgl. a.a.O., E. 6.4.4.). Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (Referenzurteil) hat das Bundesverwaltungsgericht schliesslich festgehalten, es scheine auch heute noch - mithin sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges und nach dem Machtwechsel in Sri Lanka vom Januar 2015 - ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. So sei der drakonische Prevention of Terrorism Act (PTA) - mit welchem Verhaftungen und Inhaftierungen von Personen legitimiert werden, welche im Verdacht stehen, Verbindungen zu den LTTE zu haben - weiterhin in Kraft, obwohl die neue Regierung nach Angaben von Amnesty International (AI) im September 2015 versprochen habe, den PTA zu widerrufen und durch ein Anti-Terrorismusgesetz zu ersetzen, das mit internationalen Standards vereinbar sei. Auch die Präsenz der Sicherheitskräfte und die damit einhergehende Überwachung der Bevölkerung im Norden und im Osten des Landes seien nach wie vor sehr hoch (vgl. a.a.O., E. 8.5.1). Mit Blick auf diese Umstände wurde sodann festgehalten, eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE vermöge dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden aufgrund der Verbindung ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und die Person von daher als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen werde. Davon seien keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen, zumal die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarken der LTTE besorgt sei und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolge. Es seien jedoch nicht alle Personen, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr von Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt seien, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, sei daher im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen müsse (vgl. a.a.O., E. 8.5.3).

E. 5.3

Mit der Beschwerdeführerin ist darin einig zu gehen, dass aufgrund der derzeitigen Aktenlage - mangels nicht hinreichend vertiefter Befragung durch das Generalkonsulat in Mumbai - eine abschliessende Beurteilung ihrer Gesuchsvorbringen betreffend die gelten gemachte Gefährdungslage in der Heimat kaum möglich ist. Bereits aufgrund der derzeitigen Aktenlage bestehen aber deutliche Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin vor dem Ende des sri-lankischen Bürgerkrieges während Jahren in der LTTE-Verwaltung tätig war, und im Weiteren auch darauf, dass sie (...) 2013 einen schwerwiegenden Übergriff erlitten hat, indem sie von mehreren Angehörigen der SLA innerhalb eines militärischen Camps vergewaltigt wurde. Dabei sei der Widerstand der alleinstehenden Beschwerdeführerin durch Androhung von Nachteilen gegen ihre Kinder gebrochen worden. Mit Blick auf diese Ausgangslage kann die vorinstanzliche Feststellung betreffend die angeblich klar fehlende Asylrelevanz der Gesuchsvorbringen nicht überzeugen. Wenn sich das SEM in seinen Erwägungen auf eine angeblich objektive Betrachtung der Sache beruft, so blendet das Staatssekretariat relativ deutliche Hinweise auf rechtserhebliche Risikofaktoren schlicht aus. Der im Rahmen der Vernehmlassung zusätzlich vertretene Ansatz, die Beschwerdeführerin hätte sich in Zusammenhang mit der

geltend gemachten Gruppenvergewaltigung durch Armeeingehörige schutzersuchend an die heimatlichen Behörden wenden sollen, geht schliesslich vor dem Hintergrund der in Sri Lanka herrschenden Verhältnisse völlig fehl (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 8.3, insbesondere E. 8.3.1). Würde sich die Beschwerdeführerin noch in der Heimat aufhalten, liesse sich aufgrund der derzeitigen Aktenlage eine Schutzbedürftigkeit im Sinne von aArt. 20 AsylG in Verbindung mit Art. 3 AsylG jedenfalls nicht derart leichthin verneinen, wie vom SEM vertreten. Auf eine abschliessende Beurteilung der geltend gemachten Verfolgungssituation kann indes verzichtet werden, da der Beschwerdeführerin - wie nachfolgend aufgezeigt - in entscheiderelevanten Hinsicht entgegen zu halten ist, es sei für sie zumutbar, in Indien zu verbleiben, wo sie faktisch Schutz genieße. Dementsprechend bedarf es auch keiner weiteren Abklärungen betreffend die geltend gemachte Gefährdungslage in der Heimat (Art. 33 Abs. 1 VwVG).

E. 5.4

Nachdem sich die Beschwerdeführerin gemäss Aktenlage schon seit (... [dem Frühling]) 2013 - und damit seit mittlerweile über drei Jahren - in Indien aufhält, ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat nach Lehre und Praxis die (widerlegbare) Regelvermutung besteht, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, weshalb sie nicht auf eine Schutzgewährung der Schweiz angewiesen sei, was zur Ablehnung des Asylgesuchs aus dem Ausland und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1; mit Hinweisen auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 4 und 1997 Nr. 15 E. 2f). Die erwähnte Vermutung kann sich im Einzelfall sowohl in Bezug auf die Frage nach der Effektivität der Schutzgewährung durch den Drittstaat wie auch in Bezug auf die Frage nach der individuellen Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 f.). Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat tatsächlich bereits Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder sie solchen erlangen kann. Ebenso sind die Kriterien zu prüfen, welche die eine Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1; vgl. ferner EMARK 2004/21 E. 4). Allein die Tatsache, dass eine asylsuchende Person keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz hat, ist deshalb für die Ablehnung des Asylgesuches nicht ausschlaggebend. Hält sich die asylsuchende Person in einem Drittstaat auf, ist die Einreise in die Schweiz beispielsweise zu bewilligen, wenn der Drittstaat keine hinreichende Gewähr für ein ordentliches Asylverfahren bietet und eine Abschiebung in den Heimatstaat nicht ausgeschlossen erscheint, auch wenn eine Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz fehlt (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 4.3). Umgekehrt führt jedoch der Umstand, dass eine Beziehungsnähe zur Schweiz namentlich aufgrund von hier ansässigen, nahen Angehörigen gegeben ist, nicht zur Erteilung einer Einreisebewilligung, wenn aufgrund einer Abwägung mit den anderen Kriterien der Verbleib im Drittstaat als objektiv zumutbar zu erachten ist.

E. 5.5

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern seit mittlerweile über drei Jahren ununterbrochen in der Stadt H._____ ([...]) lebt, welche im süd-indischen Bundesstaat Tamil Nadu liegt. Ihre dortige Adresse hat sie jedenfalls im Rahmen ihrer schriftlichen Eingaben und anlässlich der Befragung vom 28. Juli 2015 stets gleichlautend angegeben ([...]). Mit Blick auf diese bereits lange Aufenthaltsdauer darf

durchaus angenommen werden, sie sei in der Zwischenzeit mit den dort herrschenden Verhältnissen vertraut geworden, zumal die Stadt H. _____ ganz überwiegend tamilisch geprägt ist. Wie im gesamten Bundesstaat Tamil Nadu, so stelle Tamilen auch dort die absolute Bevölkerungsmehrheit dar. Zwar macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei in Indien völlig auf sich alleine gestellt, da sie dort über keinerlei verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkte verfüge. Dieses Vorbringen erscheint jedoch als vorgeschoben, da nur schon aufgrund der bisherigen Aufenthaltsdauer in H. _____ davon ausgegangen werden muss, die Beschwerdeführerin habe sich dort in der Zwischenzeit ein persönliches Beziehungsnetz nicht zu Personen innerhalb der dort ansässigen sri-lankisch-tamilischen Diaspora, sondern zumindest bis zu einem gewissen Grad auch zu Personen der dort ansässigen, indisch-tamilischen Bevölkerung aufgebaut. Auf der anderen Seite erscheint aufgrund der persönlichen Umstände der Beschwerdeführerin tatsächlich als eher fraglich, ob sie sich während ihres bisherigen Aufenthalts in Indien auch eine wirtschaftlich tragfähige Existenz hat aufbauen können, was vom SEM vermutungsweise angenommen wird. Dieser Aspekt erscheint indes als nicht ausschlaggebend, da aufgrund der Akten mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, die Beschwerdeführerin könne ihren Lebensunterhalt in Indien mit der Unterstützung ihrer in der Schweiz lebenden Schwester bestreiten, auf welche in der Beschwerde Bezug genommen wurde, wenn auch ohne nähere Angaben zur Person. Gleichzeitig bestehen deutliche Hinweise darauf, die Beschwerdeführerin könne im Bedarfsfall auch noch auf die Unterstützung weiterer Personen zählen. So hat sie anlässlich der Befragung durch das Generalkonsulat in Mumbai nicht nur auf ihre Schwester namens I. _____ verwiesen, welche 45-jährig und in J. _____ wohnhaft sei, sondern noch auf eine in Deutschland lebende Schwester namens K. _____, mit welcher sie aber nicht in Kontakt stehe (vgl. act. A14, S. 7 f. [Ziff. 5 und 6]). Ausserdem hat sie anlässlich der Befragung auf einen Freund ihres verstorbenen Ehemannes verwiesen, welcher ebenfalls in der Schweiz lebe und welcher ihr die Schweiz als sicheres Land empfohlen habe (vgl. a.a.O., S. 3 [Mitte]). Zwar wird von der Beschwerdeführerin moniert, betreffend ihren Aufenthalt in Indien stütze sich das SEM auf blosser Mutmassungen. Dieses Vorbringen überzeugt jedoch nicht, zumal es mit Blick auf vorgenannte Regelvermutung Sache der Beschwerdeführerin ist, allenfalls negative Punkte substantiiert darzulegen. Entsprechende, nachvollziehbare Angaben macht sie jedoch nicht, indem sie es in ihren Ausführungen lediglich bei der blossen Behauptung einer angeblich völligen Isolation in Indien bewenden lässt. Von einer solchen ist nach vorstehenden Erwägungen jedoch nicht auszugehen.

E. 5.6

Entgegen den Beschwerdevorbringen besteht schliesslich im Falle der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder auch kein hinreichender Anlass zur Annahme, sie wären in Indien ernsthaft vor einer Abschiebung nach Sri Lanka bedroht. Zwar sind die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend den faktischen Schutz von Flüchtlingen in Indien mindestens teilweise zu relativieren, da sich das Land in der Beachtung des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebots uneinheitlicher verhält, als vom SEM dargestellt. Zunächst hat Indien die FK und das Zusatzprotokoll vom 31. Januar 1967 nicht ratifiziert und das Land kennt auch in seiner nationalen Gesetzgebung keinen offiziellen Flüchtlingsstatus, womit es keinen gesetzlichen Rahmen gibt, der Asylsuchende und Flüchtlinge in Indien anerkennt und schützt. Asylsuchende und Flüchtlinge werden daher grundsätzlich nach Massgabe der ausländerrechtlichen Gesetzgebung behandelt, will heissen nach den Bestimmungen des Foreigners Act von 1946, dem Passport (Entry to India) Act von 1920 und dem Registration

of Foreigners Act von 1939, und gelten gemäss Citizenship Amendment Act von 2003 als illegale Migranten, wenn sie kein gültiges Visum oder die indische Staatsangehörigkeit besitzen. Da Indien im Weiteren auch über keine zentrale Behörde verfügt, welche für Asylsuchende und Flüchtlinge zuständig wäre, liegen die Kompetenzen zur Aufenthaltsregelung bei den Foreigner Regional Registration Offices (FRRO), welche für die Registrierung von Ausländern zuständig sind. Laut einer Studie des Jesuit Refugee Service in Zusammenarbeit mit dem Indian Social Institute (Jesuit Refugee Service [JRS]/Indian Social Institute, Legal Rights of Refugees in India, Oktober 2015; <https://en.jrs.net/assets/Publications/File/Legal%20Rights%20of%20Refugees%20in%20India.pdf>, abgerufen am 27. September 2016) stützen sich die FRRO bei der Vergabe von Aufenthaltsvisa nicht auf das UNHCR, sondern folgen faktisch einer ad hoc Politik (vgl. a.a.O., Ziffn. 2.2 und 4.5). Gemäss der gleichen Studie zum rechtlichen Status von Flüchtlingen in Indien beherbergt das Land tatsächlich über 200'000 Flüchtlinge aus verschiedensten Ländern, welche aber mangels einheitlicher Regelung je nach Länderherkunft und zeitlichen Konstellationen zum Teil sehr unterschiedlich behandelt werden (vgl. a.a.O., Ziff. 3). Soweit es Staatsangehörige von Sri Lanka betrifft, bietet sich gemäss der vorhandenen Quellenlage nochmals ein uneinheitlicheres Bild, indem es beispielsweise in der Praxis einen Unterschied macht, wann eine Person nach Indien gelangt ist (vor oder nach dem Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009) und wo sie sich aufhält (innerhalb oder ausserhalb eines offiziellen Flüchtlingscamps, die namentlich vor 2009 für sri-lankische Kriegsflüchtlinge errichtet wurden), aber auch, wie sie nach Indien gelangt sind (legal mit Visum oder illegal), und schliesslich auch, ob sie allenfalls vom UNHCR registriert worden sind, welches in Indien zwar tätig ist, dort aber eigentlich über keinen offiziellen Status verfügt. Im Falle der Gruppe von Personen, welche erst nach 2009 aus Sri Lanka nach Indien gelangt sind, geht das U.S. Department of State davon aus, dass diese von den indischen Behörden nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt werden, ebenso wie Personen, welche sich ausserhalb von Flüchtlingscamps aufhalten: "After the end of the Sri Lankan civil war, the government no longer registered Sri Lankans as refugees. Local police registered nearly 32,000 Sri Lankan refugees living outside the camps, but authorities did not recognize them as refugees. The Tamil Nadu government assisted UNHCR by providing exit permission for Sri Lankan refugees to repatriate voluntarily." (U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2015 - India, 13. April 2016; <http://www.state.gov/j/drl/rls/hr-rpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dclid=252963>, abgerufen am 27. September 2016). Gemäss einem weiteren Bericht von 2015 ist das UNHCR in Tamil Nadu zwar vertreten, es prüfe aber nicht die Flüchtlingseigenschaft von sri-lankischen Asylsuchenden, sondern kümmere sich vorwiegend um Rückkehr-Unterstützung, zumal Indien in der Regel keine Flüchtlinge nach Sri Lanka zurückschicke: "In India, the UNHCR will make refugee determinations for those who approach the office. For Sri Lankan Tamils in Tamil Nadu, that does not happen. The UNHCR does have an office in Chennai, but its focus is assisting in requests for repatriation. There is no need to ask the UNHCR to make refugee determinations of Sri Lankan Tamil refugees in order for these refugees to stay in India. India does not, in general, remove to Sri Lanka those who have fled Sri Lanka." (International Tamil Refugee Advocacy Network [I-TRAN], Sri Lankan Tamil Refugees: Tamil Nadu, India; <http://www.i-tran.ca/I-TRAN-%20FINAL%20INDIA%20REPORT%202015.pdf>, abgerufen am 6. Oktober 2016). Mit Blick auf diese Quellenlage befindet sich die Beschwerdeführerin, welche erst 2013 nach Indien gelangt ist, in einer eher schwachen

Position, indem sie in Indien, wenn überhaupt, nur mit grosser Mühe einen ordentlichen Aufenthaltstitel erlangen dürfte. Dieser Aspekt erscheint jedoch als nicht ausschlaggebend. So geht aus den im Rahmen der Befragung durch das Generalkonsulat in Mumbai zu den Akten genommenen Ausweiskopien hervor, dass die Beschwerdeführerin (...[im Frühjahr]) 2013 mit ihrem eigenen Reisepass, im Besitz eines gültigen indischen Visums und damit legal nach Indien gereist ist, wobei ihre Einreise vom indischen Immigrationsbüro auch ordentlich registriert wurde. Sodann hat sich die Beschwerdeführerin, nachdem ihr Besuchervisum (...[im Herbst]) 2013 abgelaufen war, in H. _____ bei der Polizeistation ihres Wohnquartiers (L. _____) ordnungsgemäss als sri-lankische Aufenthalterin angemeldet, worauf ihr von dieser Behörde (...) eine entsprechende Bestätigung ausgestellt wurde. Dieses Papier stellt zwar keine Aufenthaltsbewilligung dar, ihr Aufenthalt dürfte damit aber als soweit möglich legal gelten. Die Beschwerdeführerin befindet sich damit in der gleichen Position wie mutmasslich deutlich mehr als 30'000 weiteren sri-lankische Staatsangehörigen, welche im indischen Bundesstaat Tamil Nadu ausserhalb von Flüchtlingslagern leben, welche aber alleine von daher nicht von einer Abschiebung in die Heimat bedroht sind. So hat sich auch nach einer vertieften Recherche keine Quelle ergeben, wonach Indien sri-lankische Staatsangehörige mit einem entsprechenden Profil (sog. "overstayer", mithin Personen, welche legal nach Indien gereist sind, nach Ablauf ihrer Visa jedoch im Land verbleiben) zwangsweise nach Sri Lanka zurückführen würde. Dieser Personenkreis wird in Indien schon seit Jahren faktisch geduldet, und keine Quelle spricht dafür, dass sich dies in Zukunft ändern dürfte.

E. 5.7

Nach dem Gesagten ist aufgrund der Akten mit dem SEM zu schliessen, die Beschwerdeführerin habe bereits in Indien hinreichenden Schutz gefunden, wo ein weiterer Verbleib für sie und ihre Kinder auch zumutbar sei. Vor diesem Hintergrund fällt die Bewilligung einer Einreise in die Schweiz im Sinne der oben zitierten Praxis ausser Betracht.

E. 5.8

Damit ergibt sich, dass das SEM der Beschwerdeführerin im Resultat zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat.

E. 6

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens - wären den Beschwerdeführenden praxisgemäss Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist indes von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)